



Bestimmungen über Unterrichtsbefreiungen, Verhinderungen und Beurlaubungen

1. Verhinderung des Schulbesuches durch Erkrankung

- Die Schule ist **unverzüglich am Tag der Erkrankung** zwischen **7:30 und 7:50 Uhr fernmündlich (08245-962260)** oder über den **Schulmanager** zu informieren.
- Im Falle einer **telefonischen Krankmeldung** ist **zusätzlich** ist eine **schriftliche Bestätigung** (Formblatt orange) unmittelbar bei der Rückkehr an die Schule nachzureichen.
- Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

2. Befreiung während des Schulbesuches

Bei Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung während des Schulbetriebes, die eine Teilnahme am Unterricht nicht mehr zulassen, ist eine Unterrichtsbefreiung (Formblatt weiß) bei der Schulleitung einzuholen.

Dies kann grundsätzlich nur in **persönlicher Vorsprache** geschehen. Hinterlegte Befreiungsanträge stellen keine ausreichende Entschuldigung dar. (vgl. Punkt 4!).

Bei Befreiungen von den praktischen Teilen des Sportunterrichtes ist grundsätzlich die zustimmende Kenntnisaufnahme des Sportlehrers einzuholen. Im Übrigen sollen sich alle vom Unterricht befreiten Schüler um eine Information der betroffenen Lehrkräfte bemühen.

Die Schule behält es sich vor, bei **Häufungen von Unterrichtsbefreiungen** gemäß § 20 (2) BaySchO die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Der Arztbesuch hat **unmittelbar** und **nachweislich** im Rahmen der genehmigten Unterrichtsbefreiung zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit **Leistungsnachweisen** wird dringend darauf hingewiesen, dass Erkrankungen **vor Ausgabe der Aufgaben** geltend gemacht werden müssen. Eine nachträgliche Meldung wird grundsätzlich nicht anerkannt.

3. Freistellungen und Beurlaubungen

Diese können für **längerfristig absehbare Anlässe** (z. B. terminierte Arztbesuche) ausgesprochen werden. In dringenden Ausnahmefällen kann ein Schüler auch aus wichtigen persönlichen Gründen beurlaubt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen die **möglichst frühzeitige Vorlage** (mindestens 2 Tage vorher) eines schriftlichen Antrages (Formblatt blau oder gesonderter Brief) der Erziehungsberechtigten/ des volljährigen Schülers beim Schulleiter bzw. **direkt über den Schulmanager**.

Insbesondere bei längerfristig absehbaren Anlässen kann eine Beurlaubung bei zu später Beantragung vor allem bei Kollisionen mit angesetzten Leistungsnachweisen verweigert werden.

4. Konsequenzen von Fehlverhalten

Verstöße gegen die Bestimmungen der Punkte 1 – 3 können zu ungenügender Leistungsbewertung insbesondere bei angesetzten Leistungsnachweisen führen.